

# Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

N<sup>o</sup> 71

Montag, den 15. Juli

1918

Inhalt: Verordnung über die Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte des Jahres 1918. S. 543.

## Verordnung

über die Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte des Jahres 1918,  
vom 12. Juli 1918.

Für den Verkehr mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Als Frühkartoffeln im Sinne dieser Verordnung gelten nur die in der Anbau- und Ernteflächenerhebung für den Feld- und Garten-Anbau als solche bezeichneten. Alle übrigen Kartoffeln gelten als Herbstkartoffeln im Sinne der für die letzteren später zu erlassenden Verordnung.
2. Mit Ausnahme der in Mistbeeten und Treibhäusern gezogenen werden sämtliche im Jahre 1918 innerhalb des Fürstentums angebauten Frühkartoffeln der öffentlichen Bewirtschaftung des Landesernährungsamts unterworfen und mit der Trennung vom Boden zugunsten des Landesernährungsamts für den Kommunalverband Fürstentum Lippe beschlagnahmt. Wegen der von Anbauflächen unter 200 qm geernteten Frühkartoffeln wird auf Ziffer 4c verwiesen.

Die Verwendung der Frühkartoffelernte erfolgt entsprechend dem Verteilungsplane der Reichskartoffelstelle nach Anweisung der Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts. Der Regierung steht auch die Kontrolle der Verwendung zu, insonderlich gegenüber den Selbsterzeugern.

3. Die Ergreifung der Frühkartoffelernte und ihre Verfügbarstellung an die L. W. G. und an die zu versorgenden auswärtigen Bedarfsstellen ist Aufgabe des R. W. B. als Wirtschaftsabteilung des Landesernährungsamts. Dem R. W. B. stehen zu diesem Zwecke die ihm durch die Anweisung für die Kartoffelversorgung im Jahre 1917/18 beigelegten Rechte zu. Der R. W. B. hat vor der Belieferung der auswärtigen Bedarfsstellen zunächst den Bedarf der einheimischen Bevölkerung zu befriedigen und die L. W. G. auf kürzestem Wege zu benachrichtigen, falls er den gestellten Anforderungen wegen unzureichender Ernte nicht oder nicht rechtzeitig zu genügen vermag.

Sollte ein zeitweiliges Überangebot an Frühkartoffeln bestehen und die L. W. G. sich deshalb oder aus anderen Gründen zur Abnahme außerstande erklären, so darf der R. W. B. die überschüssigen Kartoffeln zur Vermeidung des Verderbs aus dem Fürstentum verschieben. Nötigenfalls ist die Entscheidung der Regierung anzurufen.

4. Unbeschadet der Beschlagnahme und seiner Ablieferungspflicht gegenüber dem R. W. B. darf der Erzeuger:

- a. Saatgut, entsprechend der dafür noch zu erlassenden Bestimmung zurückbehalten oder an andere lippische Frühkartoffelerzeuger austauschen,
- b. zur Ernährung als Selbstversorger oder als Teilselbstversorger für den in Betracht kommenden kürzeren Zeitabschnitt für sich und seine Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen je Kopf und Tag bis zum 15. September 1918  $1\frac{1}{2}$  Pfd. zurückbehalten und verzehren. Erfordert die Versorgung der übrigen Bevölkerung die Herabsetzung dieser Menge, so bleibt sie der Regierung vorbehalten.

Aus seinem Bedarfsanteile ersparte Frühkartoffeln darf der Selbstversorger und Teilselbstversorger an die L. W. G. absetzen. Jeder sonstige Verkauf und die Verfütterung sind verboten und strafbar.

Als Selbstversorger gelten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, unerheblich ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Die landwirtschaftlichen Betrieben fernstehenden Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen, (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.) so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Wer als Haushalts- und Wirtschaftsangehöriger zu gelten hat, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Sommerfrischler, Kurgäste und dergl. gegen Entgelt vorübergehend befristete Personen gehören nicht dazu. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, (Irrenanstalten, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anspruchsvertrage Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger in diesem Sinne.

- c. sofern seine ganze Anbaufläche 200 qm nicht übersteigt, die erzeugten Kartoffeln behalten und im eigenen Haushalt verwenden, zunächst ohne Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil, oder an die L. W. G. absetzen. Der Verkauf an andere Stellen und das Verfüttern sind verboten und strafbar. Reicht die Frühkartoffelernte des Landes für die versorgungsberechtigte Bevölkerung nicht aus, so ist die L. W. G. berechtigt, den Ertrag dieser kleinen Anbauflächen den Erzeugern bei der Versorgung in Anrechnung zu bringen.

5. Die Versorgung der übrigen Bevölkerung, also der Versorgungsberechtigten im Gegensatz zu den Selbstversorgern, mit Frühkartoffeln, ist Aufgabe der L. W. G. als

Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts. Der L. W. G. stehen zu diesem Zwecke die ihr durch die Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18 beigelegten Rechte zu. Die Versorgung hat in erster Linie aus der Frühkartoffelernte des Landes zu erfolgen, aus welcher ihr der R. W. B. die nach dem Verteilungsplan der Reichskartoffelstelle für die Versorgungsberechtigten festgesetzten Mengen zu liefern hat. Erweist sich die Frühkartoffelernte des Landes als unzureichend, so hat die L. W. G. im Rahmen des Verteilungsplans der Reichskartoffelstelle den Mehrbedarf durch die Hand der Regierung bei der Reichskartoffelstelle zur Beschaffung von auswärts anzumelden.

Wer als versorgungsberechtigt gilt, bestimmt sich nach der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18, (Ziffer 9) und nach Art. II der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung 1917/18 vom 28. 6. 1917 (Staatsanzeiger S. 985).

Die Versorgung erfolgt hinsichtlich der Frühkartoffeln ausschließlich auf Anweisung der L. W. G. im Wege der Zwangsbelieferung durch die Gemeinde des Wohnorts\*) Als zulässige Tageskopfmenge gilt einstweilen 1 Pfd. Der L. W. G. bleibt jedoch die Herabsetzung oder Erhöhung der Menge entsprechend den verfügbaren Vorräten ebenso überlassen, wie die Festsetzung des Zeitraums, für welchen jeweils längstens Frühkartoffeln verabfolgt werden dürfen.

Zur Erzielung gleichmäßiger Versorgung hat die L. W. G. den Wochenbedarf der einzelnen Gemeinden festzustellen und rechtzeitig beim R. W. B. abzurufen.

6. Von den Grundsätzen der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18 (Staatsanzeiger S. 687) bleiben im übrigen für den Verkehr mit Frühkartoffeln in Kraft:

das Verbot des Rodens unreifer Frühkartoffeln und das Gebot zum Roden nach Eintritt der Reife auf Anordnung des R. W. B.;

das Verfütterungsverbot;

das Verbot der Ausfuhr aus dem Fürstentum mit der Maßgabe, daß dies Verbot auch nach Aufhebung der Beschlagnahme fortbesteht, auch für die den Erzeugern bestimmungsgemäß zu belassenden und für die den Versorgungsberechtigten zur Befriedigung ihres Bedarfs überwiesenen Kartoffeln gilt und daß auf Antrag Ausnahmen zu bewilligen in jedem Falle der Genehmigung der L. W. G. vorbehalten bleibt und die Übertretung dieser Vorschriften strafbar ist;

die Bestimmungen über die Beschlagnahme und Enteignung und über die an diese geknüpften Rechtsnachteile.

7. Den jeweiligen Kartoffelerzeugerpreis bestimmt die Regierung. Die Gemeinden sind berechtigt, ihre tatsächlichen Unkosten durch das Zwangsbelieferungsverfahren für Anfuhr, Verteilung, Lagerung, Schwundverlust durch Zuschläge zu decken. Dieser soll für Versorgungsberechtigte mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht über 2000 M 50 Pfg. je Zentner gelieferter Kartoffeln nicht übersteigen. Zu diesen Unkosten gehören auch die anteilmäßigen Unkosten der L. W. G., die nach den gelieferten Mengen auf die einzelnen Amtsgemeinden umzulegen sind.

Der R. W. B. ist berechtigt, seine Unkosten durch eine Gebührenerhebung von den Erzeugern zu decken.

\*) Für die Frühkartoffelernte ist das Bezugsscheinverfahren also ausgeschaltet. Für die Herbstkartoffelernte soll es wieder eingeführt werden.

8. Erfolgt die Abfuhr der Kartoffeln mit der Eisenbahn, so gelten dafür die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle, gleichgültig, ob die empfangende Stelle innerhalb oder außerhalb des Fürstentums liegt.

Erfolgt die Abfuhr dagegen mit Fuhrwerk, so gelten die Lieferungsbedingungen unter C der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18 (Staatsanzeiger S. 396.)

9. Die Straf- und Übergangsbestimmungen der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18 bleiben in Kraft.

10. Mit der Ausführung dieser Verordnung wird die Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts beauftragt.

Detmold, den 12. Juli 1918.

R. Nr. 5219.

Fürstliches Staatsministerium  
Fehr. Wiedenweg